

# RS OGH 1984/12/19 11Os55/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1984

## Norm

KartG 1972 §1

KartG 1972 §101 Abs1

StGB §146

## Rechtssatz

Bewegt ein Bewerber um einen ausgeschriebenen Auftrag, der zu dessen Erfüllung gar nicht in der Lage ist, einen anderen Anbieter durch Täuschung über seine (nicht mehr gegebene) eigene Position als zumindest nicht völlig aussichtsloser Mitbewerber zur Gewährung einer Abstandszahlung für die Abgabe eines Anbots zu erhöhten Preisen, so kommt allenfalls Betrug zum Nachteil des anderen Bewerbers, mangels eines (noch bestehenden) Wettbewerbsverhältnisses jedoch nicht das Vergehen nach § 101 Abs 1 KartG in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 55/84

Entscheidungstext OGH 19.12.1984 11 Os 55/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0063183

## Dokumentnummer

JJR\_19841219\_OGH0002\_0110OS00055\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)